

Dortmund, den 30.3.2021

Landtag NRW Schulausschuss

Stellungnahme: Entwurf einer Dritten Verordnung zur befristeten Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 des Schulgesetzes NRW

Sehr geehrte Frau Schulausschussvorsitzende Frau Korte,
liebe Mitglieder des Schulausschuss des Landtags NRW,

wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung zur befristeten Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 Schulgesetz NRW.

Grundsätzliches

In der Stellungnahme der LEK NRW zum Gesetz zur Sicherung von Schul- und Bildungslaufbahnen im Jahr 2021 (Zweites Bildungssicherungsgesetz) haben wir unsere grundsätzlichen Einwände zu den geplanten Änderungen des Schulgesetzes und damit auch zu den entsprechenden APO's formuliert. Diese grundsätzlichen Einwände gelten auch hier:

In der Begründung zu dem Gesetzentwurf wird mehrfach darauf hingewiesen, dass der Distanzunterricht sich in diesem Schuljahr nach Stundenplan und Kernlernplan richte. Weiter heißt es in der Begründung zur Gesetzesvorlage: „Zudem hat sich inzwischen eine pädagogische Praxis auf der Basis einer deutlich verbesserten digitalen Infrastruktur etabliert. Sie führt dazu, dass Lernfortschritte erzielt und Leistungen aus dem Distanzunterricht bewertet werden können. Dies gilt insbesondere für Schülerinnen und Schüler der höheren Klassen, die am Ende ihrer Schulzeit stehen und bei denen höhere Ansprüche an Phasen selbständigen Arbeitens gestellt werden können.“

Dem hier vermittelten Eindruck möchten wir von Seiten der LEK NRW entschieden widersprechen. Die von uns mit großer Elternbeteiligung durchgeführte Umfrage zum Distanzunterricht und die einiger anderer Elternverbände hat klar aufgezeigt, **dass der Distanzunterricht keinen Präsenzunterricht ersetzt, sondern die Bildungsungerechtigkeit in NRW wachsen lässt. Hinzu kommt, dass es keinen vergleichbaren Distanzunterricht gegeben hat, weil viele Schulen und Schüler*innen immer noch nicht angemessen ausgestattet sind oder Schüler*innen aus anderen Gründen die Teilhabe am Distanzunterricht nicht gleichwertig gelingt z.B. durch Behinderungen oder anderen sonderpädagogischen Bedarfen. Dies alles stellt die Möglichkeit fairer Bewertungen in Frage, insbesondere aber die von zentralen Prüfungen.**

Schon im Vorfeld hatten wir geraten, Distanzleistungen nicht in die Bewertung einfließen zu lassen, weil die unterschiedlichen häuslichen Umstände keinerlei Vergleichbarkeit zulassen. Die wesentliche Hürde aus Elternsicht stellt die Gewichtsverlagerung hin zum selbständigen überwiegend schriftlichen Bearbeiten von Aufgaben dar, sei es analog oder digital. Da sich so der Anteil der schriftlich zu erbringenden Leistungen um ein Vielfaches im Vergleich zum Präsenzunterricht erhöht hat, sind Schüler*innen mit Stärken in den mündlichen Leistungen oder ohne häusliche

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 17. WAHLPERIODE
STELLUNGNAHME 17/3774
A15, A10

Unterstützung benachteiligt. Schüler*innen sind bei der Bewältigung der Aufgaben je nach Alter völlig bis gar nicht abhängig von ihren Eltern, denen es aber nur sehr unterschiedlich gelingt, ihre Kinder zu unterstützen, aufgrund von Zeitmangel durch eigene Berufstätigkeit, aber auch fehlender Fachlichkeit.

Persönliche Kommunikation zwischen Lehrkräften und Schüler*innen findet aber zu 26 % überhaupt nicht oder weniger als einmal pro Woche statt. Hinzuzurechnen sind noch die Schüler*innen, die von der Schule trotz aller Bemühungen nicht erreicht werden können, ein Problem, das gehäuft dort auftritt, wo sozialpädagogisches Personal fehlt, um Kontakt zu den Familien wieder herzustellen. Auf Unterstützungs-/ Förderleistungen durch Nachhilfe-Institute konnten viele Familien pandemiebedingt nicht zurückgreifen.

Aus diesen Erkenntnissen heraus ist **die gesamte Leistungsbewertung mit einem großen Fragezeichen zu versehen. Die Unterschiede zwischen den Schulen, Klassen, Lerngruppen und Familien sind einfach zu groß, um von „fairen“ Beurteilungen und Prüfungsbedingungen sprechen zu können. Daher können wir hier nur eindringlich raten, statt einer Leistungsbewertung eine Leistungsstandbeschreibung abzugeben, die aber nicht automatisch versetzungsrelevant sein darf, und von zentralen Prüfungen Abstand zu nehmen. Es muss gelingen, den individuellen Leistungsstand auch ohne weitere Prüfungen von Lehrkräften bewerten zu lassen.**

Der Berufung auf die KMK Beschlüsse können wir nicht folgen, da anderen Bundesländer schon längst andere, oft sehr abweichende Anpassungen vorgenommen haben.

Schon in der Problembeschreibung des Gesetzentwurfs zur Bildungssicherung wird die **Unwägbarkeit** bezüglich des Umfangs des Schulbetriebs bis zu den Sommerferien betont. In den Begründungen wird dagegen von einem zu erwartenden Präsenzunterricht spätestens nach den Osterferien gesprochen. Das sind vorsichtig formuliert, unterschiedliche Beurteilungen der Situation. Erkennbar wird, dass es von Seiten der Ministerien für Schule und Gesundheit keine Alternativen vorgesehen sind. Wir gehen aber davon aus, dass, selbst wenn Präsenzanteile für alle Schüler*innen weiterhin möglich sein sollten, diese nicht im vollen Umfang stattfinden können.

Seit Beginn der Krise fordert die LEK NRW im Einklang mit allen anderen Verbänden einen **Alternativplan**, der einen regelmäßigen, wenn auch reduzierten Präsenzanteil unabhängig vom Infektionsgeschehen ermöglicht hätte. Die dringend nötige Konzentration auf grundlegende Unterrichtsinhalte in den Kernfächern ist bis heute unterblieben. Gleichzeitig müssen digitale Ausstattung und entsprechende Lehrpläne weiter konsequent ausgebaut und Schulen bei der Konzeptentwicklung unterstützt werden.

Um der Ungleichheit zu begegnen, fordert die LEK NRW eine **Aussetzung der Kernlehrpläne und der zentralen Abschlussprüfungen**. Nur so wird es möglich, unverzichtbaren Lehrstoff in den Kernfächern zu vertiefen oder überhaupt erst zu vermitteln, zum Ausgleich weniger relevante Unterrichtsinhalte in denselben oder anderen Fächern beiseitezustellen und die Stundenpläne entsprechend umzuschichten, fachfremde Unterstützung und Förderung zuzulassen.

Wichtig ist jetzt eine verstärkte **individuelle Förderung** der Schüler*innen. Die letzten zwei Wochen vor den Ferien sowie die ersten Wochen im neuen Schuljahr 2021/2022 sollten zu einer Förderoffensive genutzt werden. Ferienprogramme sollten durchaus mit Förderangeboten verknüpft werden, müssen aber primär auf das physische und psychische Wohl der Schüler*innen zielen. Die lange Phase des Distanzunterrichts war auch für die Schüler*innen sehr anstrengend. Die Ferien sollten ihnen daher vorrangig der Erholung dienen dürfen.

Bei den Fördermaßnahmen sind nicht mit der Schule verzahnte Parallelstrukturen zu vermeiden. Unterstützung im Distanzlernen und bei den Hausaufgaben müssen stärker inner- und außerschulisch abgestimmt werden. Vor allem aber muss individuelle Förderung in den Schulen selbst stattfinden und nicht wie üblich ausgelagert werden auf private Nachhilfeinstitute und andere Institutionen, denen zurzeit gar keine Präsenzangebote möglich sind und die viele Familien sich nicht (mehr) leisten können.

Dabei ist sicherzustellen, dass die Fördermittel von den kommunalen Schulträgern zum Ausbau bestehender Angebote genutzt werden können, die in Kooperation mit den Schulen zu gestalten sind und gezielt die schulischen Anforderungen unterstützen. Die Betreuungszeit muss verbindlich genutzt werden und entsprechende Angebote über die dort tätigen Träger in enger Abstimmung mit den Lehrenden erfolgen. Land und Kommunen müssen ihren Ressourcenkampf einstellen und Angebote besser miteinander vernetzen. Die Förderung vor Ort hängt maßgeblich von den kommunalen Möglichkeiten ab. Grundsätzlich braucht es dazu zusätzliches pädagogisches, aber auch verwaltungsentlastendes Personal und zusätzliche Räumlichkeiten. Selbstredend muss bei allen zusätzlichen Angeboten der Hygiene und Gesundheitsschutz der Schüler*innen gleichwertig beachtet werden.

Artikel 1 Änderung der Ausbildungsordnung Grundschule

§ 8a Sonderregelungen im Schuljahr 2020/ 2021 zu Versetzungen, Zeugnissen, Wiederholungen

Die Annahme, der Distanzunterricht sei dem Präsenzunterricht gleichzusetzen, ist insbesondere in der Grundschule nicht richtig. Aus diesem Grund muss den Schüler*innen ermöglicht werden, länger in der Schuleingangsphase zu verbleiben. Entsprechend ist Abschnitt 3 der coronabedingten Anpassung der Verordnung von 2020 beizubehalten.

Artikel 2 Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I

§ 44a Grundsätze

Keine Einwände gegen die Aufhebung

§ 44b Erprobungsstufe

Nach dieser Regelung wird es am Ende der Erprobungsstufe weitestgehend keinen Schulformwechsel gegen den Elternwillen geben. In der Begründung wird **vom Schulministerium eingestanden, dass bei jüngeren Schülern im Distanzunterricht nicht die gleichen Lernerfolge wie im Präsenzunterricht erreicht werden**. Die LEK NRW begrüßt diese Änderung, fordert aber eine verbindliche, mindestens einstündige gemeinsame Beratung für alle Schüler*innen mit ihren Eltern, in allen Jahrgangsstufen. **Dazu muss den Lehrkräften ein entsprechendes Zeitkontingent zugestanden werden**. Das Gespräch sollte schon um den zweiten Elternsprechtag herum stattfinden und den Schüler*innen noch Chancen für Förderung eröffnen.

Eine verbindliche Dokumentation des Förderplangesprächs erachten wir leider als notwendig. Allerdings möchten wir dringlich davon abraten, eine umfangreiche schriftliche Förderplanempfehlung erstellen zu lassen, die keinem Kind dienlich sind, wenn entsprechende schulische Angebote nicht erfolgen können. Der Erfolg hängt ausschließlich von der Machbarkeit der unterstützenden schulischen Angebote ab. Die Förderung von Schüler*innen, die bis dahin häuslich nicht unterstützt werden konnten, gelingt nicht mit arbeitsintensiven schriftlichen Förderplanempfehlungen für die Eltern. Schulen müssen dazu personelle und zeitlich Kontingente erhalten, die auch in enger Kooperation mit kommunalen Bildungsträgern z.B. in der Betreuung genutzt werden sollten. Dies gilt im Kern für alle Jahrgangsstufen und wurde oben ausführlich erläutert.

Die LEK NRW bittet aber zu beachten, dass es durch einen evtl. längeren Verbleib in der Erprobungsstufe, statt 3 nun 4 mögliche Jahre, bei einer weiteren Wiederholung in der SEK I dazu kommen kann, dass Schüler*innen am Ende SEK I bereits volljährig sind. Das kann zu Problemen bei der Aufnahme in der SEK II oder beim Wechsel auf ein Berufskolleg führen, weil volljährige Schüler*innen nicht mehr aufgenommen werden müssen. Beides bedarf einer verbindlichen Anpassung.

§ 44b Wiederholung, Rücktritt und Verlängerung der Höchstverweildauer

Keine Einwände.

§ 44d Abschlüsse und Berechtigungen: Streichung der Fassung aus 2020

Mit der Streichung dieses Abschnitts gibt es wieder landeseinheitliche Aufgaben für die schriftliche Prüfung im Abschlussverfahren in der Sekundarstufe I (ZP 10). Durch verschiedene Maßnahmen wie Verschiebung des Prüfungsbeginns, zusätzliche Auswahlmöglichkeiten und Modifikationen bei den Bewertungsrastern soll es zu „fairen“ Prüfungen kommen. Wir teilen diese Einschätzung nicht und verweisen auf unsere grundsätzliche Eingangsbemerkung zur Wertigkeit des diesjährigen Präsenz- und Distanzunterrichts, sowie nicht geschlossene Lücken des Vorjahres. Damit ungleiche Bewertungen die Bildungsungerechtigkeit nicht weiter verstärken, fordert die LEK NRW mindestens die Beibehaltung dieses Absatzes, eher die Aussetzung aller Prüfungen in der 10. Klasse. Stattdessen sollten die Lehrkräfte nur benoten, was schulisch vermittelt werden konnte, und die Schüler*innen anhand der erbrachten Leistungen beurteilen. Hier gilt es

Vertrauen in das Urteilsvermögen der Lehrkräfte zu stärken und nicht Ungleichheiten ausschließlich zu Lasten der Schüler*innen zu bestrafen.
Das diese Vorgehensweise möglich ist, zeigt die Streichung der zentralen Prüfungen am Ende der Einführungsphase in der gymnasialen Oberstufe. und wird auch in anderen Bundesländern praktiziert. Hier fordert die LEK NRW, die Gleichbehandlung der Schulformen ein. Ob eine Fachoberschulreife zur Berechtigung des Besuchs der SEK II vorliegt, sollte nach eingehender Beratung mit den Schüler*innen und Eltern festgestellt werden und der Wunsch der Schüler*innen einen besonders großen Stellenwert erhalten. Wir erwarten, dass Schüler*innen, die sich schlecht vorbereitet fühlen, die Chance zur Wiederholung des Schuljahrs ohne Anrechnung auf die Gesamtschulzeit eingeräumt wird, Schüler*innen dagegen, die trotz kleiner Lücken höheren Abschluss anstreben, Förderung angeboten wird, damit sie ihre Chance nutzen können. Dieses Vorgehen hilft auch, eine Vielzahl an Widerspruchsverfahren zu vermeiden und würde der besonderen Situation in der Pandemie gerecht.

§ 44e Leistungsbewertung (alte Fassung von 2020)

Dieser Abschnitt muss aus den oben genannten Gründen weiterhin gültig sein.

§ 44c Nachprüfung und Verbesserungsprüfung

Sofern an Prüfungen weiterhin festgehalten wird, ist die Möglichkeit zur Nachprüfung und Verbesserung, auch in den schriftlichen Fächern, zu begrüßen. Es sollte aber unbedingt noch folgender Satz aus der Änderung vom letzten Schuljahr aufgenommen werden: „**Die Prüfungsaufgaben sind dem tatsächlich erteilten Unterricht in der jeweiligen Klasse zu entnehmen**“. Nur so kann auf die unterschiedliche Situation in den Schulen und jeweiligen Klassen eingegangen werden.

§ 44d Berücksichtigung von Minderleistungen

§ 44e Mündliche Leistungsüberprüfung im Fach Englisch

Dieser Abschnitt ermöglicht eine flexiblere Antwort auf die Corona bedingte Schulsituation.

Artikel 3 Änderung der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe

7. Abschnitt

Im Folgenden kommentieren wir nur Paragraphen, zu denen die LEK NRW Anmerkungen oder Einwände hat.

§ 47 Einführungsphase, Versetzung in die Qualifikationsphase Absatz 1

Die LEK NRW begrüßt den Verzicht auf eine zentrale Prüfung am Ende der Einführungsphase, lehnt aber die abweichende Behandlung der anderen Schulformen ab. In den Gründen wird

auf den fehlenden Präsenzunterricht in dieser Jahrgangsstufe im Gegensatz zu den Abschlussklassen hingewiesen. Hier wird wieder deutlich, dass von Seiten des Ministeriums der Distanzunterricht nicht als gleichwertig mit dem Präsenzunterricht gewertet wird. Dies gilt es nun allgemein anzuerkennen und nicht nur einseitig zu Gunsten einer einzelnen Schulform.

Schlussbemerkung

Abschließend möchten wir unser Bedauern zum Ausdruck bringen, dass es in der Krise nicht gelingt, den Fokus auf das Wohl der Schüler*innen und damit auf die individuelle Förderung zu legen. Stattdessen gibt es Leistungsdruck, der Ungleichheiten verstärkt. Wir hätten uns mehr Solidarität gewünscht und das Hinsehen auf Ungleichheiten und Bedarfe. Bildung und Erziehung ist nicht nur die Angelegenheit der Schule, sondern auch der Eltern. Doch die Abhängigkeit von der häuslichen Situation darf nicht zu Lasten der Schüler*innen gehen.

Es ist daher eine gesamtgesellschaftliche Pflicht, den großen Anpassungswillen der Lehrer*innen und Schüler*innen anzuerkennen. Nehmen Sie den Schulen und Schüler*innen endlich den Druck des Prüfungsdogmas! Geben Sie den Schulen den notwendigen Spielraum für Förderung. Vertrauen Sie der Urteilskraft der Lehrenden! Setzen Sie unseren Kindern, die die zurzeit widerstandslos bereit sind, auf so vieles verzichten, eine Krone auf!

Wir hoffen, dass Sie unsere Anmerkungen berücksichtigen können.

Mit freundlichen Grüßen

Der LEK-Vorstand